



Verein für Rasenspiele Nierstein 1911 e.V.
Bleichweg 17 55283 Nierstein

EINTRITTSERKLÄRUNG

Unter Anerkennung der Satzung des VfR Nierstein 1911 e.V. beantrage ich hiermit die Mitgliedschaft :

| | |
|---|-------------------------------|
| Name : | Vorname : |
| Straße : | PLZ / Ort : |
| Geb.-Datum : | Telefon : |
| eMail : | |
| Abteilung : | Status : () aktiv () passiv |
| Beginn der Mitgliedschaft : | |
| Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6200100000380451 Mandatsreferenz : Mitgliedsnummer – wird Ihnen noch mitgeteilt | |
| SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige den VfR Nierstein 1911 e.V. wiederkehrend Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VfR Nierstein 1911 e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. | |
| IBAN | |
| D E | |
| (Sie finden den IBAN auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Rückseite Ihrer Scheckkarte) | |
| Bank : | Kontoinhaber : |

Vereinsbeiträge jeweils halbjährlich

| | | | |
|-----------------------------------|----------------|------------------------------|----------------|
| Erwachsene : | 45,00 € | Rentner (ab 65 Jahre) | 33,00 € |
| Jugendliche bis 18 Jahre : | 36,00 € | Familienbeitrag (*) | 69,00 € |

Regelungen zum Familienbeitrag :

- Zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder
- Mit Erreichen des 18. Lebensjahres sind Jugendlichen aus dem Familienbeitrag ausgenommen, es kommt dann der Beitragssatz für Erwachsene zur Anrechnung

Die Mitgliedschaft kann nur jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Auszugsweise Wiedergabe aus unserer Vereinssatzung :

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein von der Abteilung befürwortetes Aufnahmegesuch (Formblatt) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- c) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
- d) Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- b) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Ältestenrat entschieden. Ausschlussgründe können sein:
 - Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten
 - grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, wenn der Beitragsrückstand ein Jahr übersteigt
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei groben unsportlichen Verhalten

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die Sportanlagen im Rahmen bestehender Haus- bzw. Platzordnungen zu benutzen.
- b) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt sowie in den Vorstand wählbar und kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
- c) Als Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Person des Mitgliedes oder der aufzunehmenden Person betreffen, ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen ist. Die Einspruchsentscheidung wird durch den Ältestenrat getroffen.